

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Humorist. Blätter) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 98.

Sonnabend, den 20. August

1887.

Im Monat Juli 1887 betrogen die im Hauptmarkorte Zwidau für den Lieferungsverband der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft maßgebenden Durchschnittspreise für Fourageartikel

6 M. — Pf. für 50 Ko. Hafer,  
3 = 25 = = 50 = Heu und  
2 = 03 = = 50 = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Schwarzenberg, am 18. August 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B. Löffow, Ref.

St.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 12 Absatz 4 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zur Erst-Impfung sind Montag, den 5. September und Dienstag, den 6. September im Saale zum „Feldschlößchen“ hier Nachmittags von 3 bis 5 Uhr alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre 1886 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben;
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Hierzu wird noch bemerkt, daß am Montag, den 5. September zunächst alle vor dem Jahre 1886 geborenen Kinder, sodann die 1886 geborenen Kinder von A bis H des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen, am Dienstag, den 6. September aber die Kinder von J bis Z des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen vorgestellt werden müssen.

Acht Tage später und zwar Montag, den 12. September und Dienstag, den 13. September sind alle zur Erst-Impfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier und zwar in derselben Reihenfolge wie in dem Impftermine zur Nachschau vorzustellen.

II. Zur Wieder-Impfung sind Sonnabend, den 17. September im Saale zum „Feldschlößchen“ hier Nachmittags von 3 bis 5 Uhr alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre 1875 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind;
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wieder geimpft worden sind.

Acht Tage später und zwar Sonnabend, den 24. September, Nachmittags von 3 Uhr ab sind alle zur Wiederimpfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier zur Nachschau vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Hrn. Dr. Schlamw vorgenommen. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen mit ihren unter Ia und b bezeichneten Kindern oder Pflegebefohlenen zur Impfung derselben zu erscheinen und die geimpften Kinder zur Nachschau zu bringen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Erst- oder Wiederimpfung, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte impfen lassen, sind verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat. Diese Bescheinigungen sind in der Rathsexpedition vorzuzeigen.

Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und Diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Eibenstock, den 17. August 1887.

Der Stadtrath.

In Vertretung: Com.-Rath Girschberg.

Rl.

### Das Branntwein-Monopol

scheint nun doch zur Thatsache werden zu sollen; allerdings nicht in der Form, die einst Professor Adolf Wagner als das „Patrimonium der Enterbten“ bezeichnete, sondern es ist eine ganz profane Aktiengesellschaft in der Bildung begriffen, deren Zweck es sein soll, allen in Deutschland produzierten Spiritus aufzukaufen und alsdann preiswerth unter die Leute zu bringen.

Die Aktionäre dieser Gesellschaft, deren Grundkapital auf 30 oder wie es neuerdings heißt auf 50 Millionen Mark festgesetzt ist, werden sich aus den Kreisen der Brennereibesitzer rekrutiren und die hohe Finanz — man nennt sogar die preussische Seehandlung — wird auch ihr Scherstein dazu beitragen. Bei den Branntweinbrennern der verschiedenen Kategorien hat die Sache Anklang gefunden und auf mehreren dieser Tage stattgehabten Versammlungen der Interessenten konnte übereinstimmend verkündet werden, daß drei Viertel aller deutscher Brenner sich bereits für den Anschluß an das Unternehmen erklärt hätten; das wäre immerhin schon sehr viel, wenn man bedenkt, daß das Projekt erst vor acht Tagen an die Öffentlichkeit getreten ist, mithin aus dem bis jetzt ruhenden Viertel der abseits stehenden Brenner noch so manche Beitrittserklärung einlaufen kann.

Auf den ersten Blick ist es klar, daß es Vortheile sind, welche jene zu bildende Gesellschaft bietet und ihren Mitgliedern zu gute kommen lassen will. Diese Vortheile drücken sich eben so naturgemäß dem Konsumenten gegenüber durch eine Preiserhöhung des Branntweins aus, denn eine Gesellschaft, die drei Viertel aller deutschen Brenner und mehr umfaßt, beherrscht den Markt und schreibt diesem die Preise vor und daß gegen diese Preisfestsetzung keine unbefugte Konkurrenz ankämpfen kann, dafür ist ja durch das neue Branntweinsteuergesetz mit seinen Bestimmungen über Betriebsbeschränkungen Sorge getragen.

Daß die „Branntweinogenossenschaft“ ein erwünschtes Objekt für die politischen Parteien ist, bedarf keiner Erklärung. Vor allem schädigt sie ja die Großhändler, denen in der betr. Gesellschaft ein unbefugter Konkurrenz gegenübertritt. Das genossenschaftliche Prinzip der Selbsthilfe, welches die Brenner in diesem Falle zur Anwendung bringen, möchte man in solcher Konsequenz

denn doch nicht gelten lassen und die Zahl derer, die die Vertheuerung des Branntweins als eine Vertheuerung ihrer „Genusmittel“ betrachten, ist ja leider auch nicht allzugerug in Deutschland.

Mag man nun dem Projekte, das nach und nach wohl zum „Reichs-Branntweinmonopol“ überleitet, sympathisch oder antipathisch gegenüberstehen, so wird sich doch Niemand darüber täuschen können, daß es ein gewagtes ist, so weit es den deutschen Spiritushandel außerhalb der Reichsgrenzen betrifft. In verschiedenen Ländern regt sich bereits die Agitation gegen den deutschen Spiritus; die Ausfuhr hat schon mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es gehört ein großes Maß von Hindigkeit, Kenntniß und Ausdauer dazu, die tausend Einzelanale aufzufinden, in denen der deutsche Spiritus neubringend ins Ausland gelangt. Ja, da man voraussehen kann, daß infolge der neuen Steuer und infolge der Preis-Vertheuerung durch die betr. Gesellschaft der Spirituskonsum in Deutschland zurückgeht, nicht aber zugleich die Produktion, so wird die Menge des im Auslande unterzubringenden Spiritus in der Folge größer sein, als bisher und dieses Unterbringen noch weit mehr als heute die Intelligenz der Agenten erfordern. Bisher wurde dieser Vertrieb von den Großhändlern erzielt, denen man doch aber durch die Gesellschaft das geschäftliche Lebenslicht ausblasen will. Denn die Verbindung hat den ausgesprochenen Zweck, die Brenner von dem wirtschaftlichen Uebergewicht der Großhändler freizumachen. Ob sich dieser Widerstreit der Interessen glücklich ausgleichen wird, ist noch die Frage.

Der Reichsfiskus kommt bei der ganzen Geschichte nicht zu kurz, Steuererhöhungen brauchen bei den Mitgliedern der Genossenschaft nicht vorzukommen. Die Kontrollvorschriften des neuen Gesetzes sind so streng, wie sie unter dem Reichsmonopol nicht strenger sein können; dazu schaffen die Interessenten für den Absatz im Auslande eine großartige Organisation; die sehr wahrscheinliche Preiserhöhung kommt ausschließlich den Brennern zu gute. Man ersieht, daß der Uebergang zum Reichsmonopol ziemlich bequem gemacht wird. Bloß die Entschädigungen würden heute weit höher bemessen sein müssen, als vor drei und vier Jahren, da das Monopol eingeführt werden sollte!

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Als Zeitpunkt der Einberufung des Reichstags ist Anfang November in Aussicht genommen. Eine Vorlage über die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter soll mit Sicherheit in der bevorstehenden Reichstagsession zu erwarten sein.

— Mainz. Die vor ca. 3 Wochen hier verhafteten elsäß-lothringischen Soldaten, welche angeblich einer geheimen Verbindung angehört haben sollen, sind wieder in Freiheit gesetzt und aus dem Militärgefängniß entlassen worden.

— Metz. Nach dreitägigen Festlichkeiten, welche von den badischen und Straßburger Kameraden und den Unteroffizieren des sächsischen 105. Regiments in lebenswürdigster Weise gegeben wurden, und nach dem am Dienstag Abend in gehobener nationaler Stimmung stattgefundenen Abschied von Staßburg kamen die sächsischen Krieger am 17. ds., Mittags 12 Uhr wohlbehalten in Metz unter stürmischem Jubel an. Der Besuch und die Bekräftigung der Denkmäler der Kriegergräbter auf den Schlachtfeldern von Metz hat am Donnerstag durch die Mitglieder der Kriegervereine aus Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein programmäßig stattgefunden. An dem auf dem Grabe der Sachsen bei St. Privat errichteten Denkmal hielt der Vorsitzende des Metz Kriegervereins eine begeisterte ausgenommene patriotische Ansprache. An Ihre Majestäten den Kaiser Wilhelm und den König Albert von Sachsen wurden von sämtlichen Mitgliedern der Kriegervereine Huldiungstelegramme abgesandt.

— Straßburg. Der Toast, welchen der Commandeur des sächsischen Infanterieregiments Nr. 105, Oberst v. Scharf, bei dem von den Unteroffizieren des genannten Vereins im „Lidoli“ zu Ehren der sächsischen Gäste veranstalteten Feste hielt, lautet:

Kameraden! Zahlreiche Mitglieder von Sachsens Kriegervereinen sind aus der geliebten Heimath nach den westlichen Grenzmarken des deutschen Reichs gekommen. Das Regiment hat die ehemaligen Kameraden von ganzem Herzen willkommen geheißen und freut sich, den heutigen Abend noch in ihrer Mitte verbringen zu dürfen. Sind doch viele von ihnen Zeugen einer großen Zeit, Mitstreiter der gewaltigen Kämpfe auf den Schlach-